

len Kapitel des Buches (bemerkenswert die Interpretation des Heideggerschen Denkens als Suche nach einer »Erfahrung des Selbst«); doch schenkt P. auch den Wegen der zeitgenössischen Philosophie seine Aufmerksamkeit, die auf verschiedene Weise das Thema des Nihilismus kreuzen, wie z.B. der Hermeneutik und dem »postmetaphysischen Denken« (Habermas). Er geht auch Strömungen der philosophischen Reflexion nach, auf die der Nihilismus lähmend gewirkt hat (die Geschichtsphilosophie, der Humanismus), um die Möglichkeit neuer Entwicklungen im Licht einer Wiederentdeckung der »Seinsphilosophie« (der »Onto-Sophie«, von der Jacques Maritain spricht) zu eröffnen. Denn alternativ zu den verbreiteten Deutungen des Nihilismus als »Epochenschicksal« sieht P. im Nihilismus ein »offenes Ereignis«: Er ist nicht etwas, was »dem Sein zustößt«, sondern »dem Subjekt«, so daß er »in die Klasse der nicht-notwendigen, vielmehr offenen und umkehrbaren Ereignisse gehört«. Auf dieser Basis – wo »keinerlei Notwendigkeit am Werk ist« – läßt sich, so P., sinnvoll eine »Aufhebung« des Nihilismus denken, eine Aufhebung, die nicht durch einen dialektischen Umschlag und auch nicht durch eine Bewährung erfolgt, sondern als »Antwort auf eine Herausforderung« durch eine strikte Trennung von Realismus und Antirealismus. Es geht darum, auf der Ebene grundlegender Reflexion an der »postnihilistischen Wiederentdeckung der Seinsphilosophie« zu arbeiten. P. behauptet, daß die Metaphysik des Seins einen rechtmäßigen Anspruch auf überkulturelle und -zeitliche Gültigkeit erheben kann (daher seine interessante Kritik des »Kontextualismus«), und zwar auf der Basis einer der spekulativ kühnsten Thesen seines Buches, nämlich daß »der Erkenntnisakt des Intellekts die historischen und kulturellen Bedingungen, unter denen er das Sein erfährt, wenigstens teilweise transzendiert«. P. leugnet natürlich nicht, daß das Ich des Bewußtseins in zeit- und kulturgebundener Weise erkennt, aber er hält dafür, daß der Erkenntnisakt *konstitutiv* in eine intellektuelle Intuition (des Seins) eingebettet ist, die an und für sich eine historisch-zeitliche Kontextualisierung transzendiert. Hierauf beruht die ent-

scheidende Differenz gegenüber der Hermeneutik Heideggerscher Prägung (man denke an Heideggers Kant-Interpretation) und gegenüber dem Verständnis des Seins als Sprache: es ist die Behauptung, das Dasein als fleischgewordener Geist sei nicht nur »In-der-Welt-sein«, sondern gründe zuin-nerst in der intellektuellen Intuition und sei darin und dadurch Beziehung mit dem Sein.

P. hat sich im Panorama der zeitgenössischen Philosophie beträchtliche Verdienste erworben, indem er dieses zentrale Thema hervorgehoben und zum Gegenstand unablässiger Vertiefung und engagierter Klarstellung gemacht hat. Er weiß sehr wohl, daß die Philosophie das Leben nicht erschöpft, daß es im Leben Risse und Abgründe gibt, die nur von der Liebe überwunden werden können (dies betont zu haben, ist der wahre Kern des Existentialismus). Er meint aber, daß die Metaphysik, die »erste Philosophie«, insofern sie Erkenntnis der Wahrheit des Seins und methodische Trennung dieser Wahrheit vom Irrtum ist, dem Leben selbst einen fundamentalen Dienst erweist, auch wenn dieser nur partiell und im Bewußtsein der Grenzen der grundlegenden Reflexion vollzogen wird. Der Logos – der sich nicht mit dem logischen Denken allein identifiziert, sondern radikal als ontologisches Sensorium aufgefaßt werden muß – entfremdet uns nicht vom Sein, sondern »re-duziert« uns darauf. Wenn ich auch zu der Ansicht neige, daß der philosophische Realismus, und besonders die Lehre von der intellektuellen Intuition, durch eine transzendente Reflexion auf die das Bewußtsein konstituierenden Akte vervollständigt werden müßten, kann ich nicht umhin, der tiefen Anregung, der Grundintention dieser Untersuchung P.s meinen persönlichen Konsens zum Ausdruck zu bringen. Es ist eine wahre »philosophische Unternehmung«, zu Recht kritisch gegenüber den Modemeinungen und »auf die Sachen selbst« gerichtet, die ein verantwortlicheres, genaueres Nachdenken mit größerem spekulativen Tiefgang über die Natur des Nihilismus sowie das Wesen und die Aufgabe der Philosophie einfordert.

Marco Ivaldo, Neapel
(übersetzt von Peter Nickl, Hannover)

Kirchenrecht

Carlen, Louis: *Maria im Recht (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 50)*, Freiburg/Schw.: Universitätsverlag 1997, brosch., 258 S., ISBN 3-7278-1108-0.

Der Titel des Buches klingt für Theologen ungewohnt, ist aber korrekt und angemessen. L. Carlen,

der mit vielen Untersuchungen über das Verhältnis von Kirche und Staat und die rechtliche Seite des Glaubens hervorgetreten ist, erforscht hier verschiedene rechtliche Aspekte der Marienverehrung. In einem Geleitwort weist Alfons M. Kardinal Stickler darauf hin, daß rein juridisches Denken wenig Gespür für das »Verhältnis einer zentralen

Figur des katholischen Christentums, nämlich Marias, der Mutter des menschengewordenen Gottes, zum menschlichen positiven Recht« aufbringt.

Im 1. Kapitel (S. 4–38) werden unter der Überschrift »Königin« alle die Dinge dargestellt, die mit Maria als Königin, Kaiserin, Herzogin zu tun haben, wie Krone, Kleidung, Titel. Dabei lassen sich aus der Art der Kronen und der Weise der Krönung usw. viele Beziehungen zum höfischen Zeremoniell und zu bestimmten Herrscherhäusern aufzeigen. Solche Bezüge tragen auch rechtlichen Charakter. Darüber hinaus läßt sich eine sakrale Überhöhung im Sinn einer staatsideologisch bedeutsamen Symbolhandlung feststellen. Insofern werden auch rechtliche Vorschriften für die Krönung eines Marienbildes verständlich.

Das 2. Kapitel (S. 39–91) behandelt Maria als Patronin. Die rechtlichen Zusammenhänge und Verpflichtungen, bei Patronaten über Staaten, Städte und Universitäten, werden bedacht. Auch auf Münzen, Siegeln, Wappen, Briefmarken finden sich Madonnenbilder: Es sind Herrschafts- und Hoheitszeichen als Ausdruck der Verehrung. Fahnen als Hoheitszeichen werden mit dem Bild Marias versehen, die gleichsam Schlachtenhelferin oder Generalissima ist und deren Entehrung seitens der weltlichen Macht geahndet wird. Interessant und Zeichen tiefer Frömmigkeit ist auch die mancherorts gebräuchliche Formulierung in Testamenten, also zweifellos rechtlich bedeutsamen Dokumenten: »Meine Seele vermache ich Gott und der allerseeligsten Jungfrau Maria.«

Das 3. Kapitel (S. 93–102) steht unter dem Stichwort »Schutzmantelmadonna«. Mantelflucht und Mantelkindschaft waren rechtlich anerkannte Weisen der Asyl- und Schutzsuche, die Mantelhüllung war ein Ritual der Adoption. Diese Formen wurden nun ebenfalls religiös in Hinblick auf Maria gebraucht: Die Rechtssymbolik gilt für den weltlichen und den religiösen Bereich.

Das 4. Kapitel (S. 103–112) mit der Überschrift »Fürsprecherin« zeigt schon an dem Wort »advocata« einen rechtlichen Hintergrund auf. Das 5. Kap. (S. 113–122) geht speziell auf Maria als »Rechts- und Prozeßhelferin« ein. Die »Verkündigung« (6. Kap., S. 123–136) kann auch ein Rechtsakt sein. Vor allem ist hier auf die Attribute des Erzengels zu achten (Stab, Lilie, Schrift als versiegelter Brief, Wurzel Jesse), die ihn als Boten ausweisen. Im 7. Kap. (S. 131–146) werden die rechtlichen Aspekte der »Verlobung – Vermählung Mariens« mit Josef thematisiert. Diese Vermählung spielte z.B. eine gewichtige Rolle bei der Begründung des Grundsatzes, daß die Ehe nicht durch den Beischlaf, sondern durch den Konsens zustande kommt. Das 8.

Kap. (S. 147–158) behandelt die rechtsverbindliche Seite der Dogmen, Kap. 9 (S. 159–165) die Anerkennung und Verbindlichkeit von Marienerscheinungen. Umfangreicher ist der nächste Abschnitt (S. 167–185), der die rechtliche Seite von Marienfesten darstellt (Feiertagsschutz, Bestimmungen des CIC, Konkordatsregelungen, konkrete staatliche Gesetzgebung). Die Wallfahrt (S. 185–201) steht ebenfalls in vielfältiger Hinsicht in einer Beziehung zum Recht (Gelübde, Verpflichtung, Stellvertretung, Verfügung eines Erblassers, Strafwallfahrten, Unterdrückung der Wallfahrten). Auch die »Frevel gegen Maria« werden z.T. seitens des kirchlichen und weltlichen Strafrechts geahndet (S. 203–228). Im 13. Kap. (S. 229–237) werden Marienkirchen als Rechtsorte geschildert.

Dem Rezensenten ist es nicht möglich, in einem kurzen Überblick die vielfältigen Beziehungen zwischen Maria und Recht darzustellen, die Vf. aufgezeigt hat. Die vielen Beispiele aus Kunst und Brauchtum machen das instruktive Buch auch leicht leserlich. Die Belesenheit des Vf.s ist zu bewundern. Der Text ist durch 45 Bilder anschaulich geworden. Dem Vf. ist es großartig gelungen, die bedeutende Stellung Marias im Leben und Denken von Staat und Recht aufzuzeigen. Bei einer Neuauflage sollte man die Abhandlung noch einmal auf Druck- oder Schreibfehler hin durchsehen. Gewisse Einwände des Theologen (etwa S. 148: »Die orthodoxe Kirche kennt kein Mariendogma«) seien dem Juristen angesichts seiner großartigen gelehrten Arbeit nachgesehen.

Anton Ziegenaus, Augsburg

Kirchliches Recht als Freiheitsordnung. Gedenschrift für Hubert Müller (=Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 27). Würzburg: Echter Verlag 1997, ISBN 3-429-01863-3, 300 S.,

Mit Hubert Müller, Professor für Kirchenrecht in Bonn, Gastprofessor an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom und sachkundigem Berater in zahlreichen kirchlichen Gremien, hat die deutsche Kanonistik einen angesehenen und einflußreichen Vertreter verloren. In dem hier anzuzeigenden Band greifen die Schüler Hubert Müllers in zehn Beiträgen die zentralen Themen ihres Lehrers auf, nämlich Ökumene, rechtliche Verfaßtheit der Ortskirche, Bischofsrechte und Miterantwortung, und denken seine vom Zweiten Vatikanischen Konzil wesentlich inspirierten Ansätze weiter.

Zwar kann im Rahmen dieser Besprechung auf die einzelnen Beiträge nicht angemessen eingegangen werden. Es sollen jedoch zumindest die Auto-